

Fassung vom 09.07.1998

Satzung des Kronberger Kulturkreises e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kronberger Kulturkreis“ und hat seinen Sitz in der Stadt Kronberg im Taunus. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung kultureller Veranstaltungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Gemeinnützigkeit

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kronberg im Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen durch Beitrittserklärung werden. Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme.
- (2) Beiträge werden nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erhoben.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Schluß des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluß, über den der Vorstand beschließt. Der Ausschluß erfolgt auch ohne Vorstandsbeschluß, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für mindestens zwei Kalenderjahre in Verzug ist. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fördert die Arbeit des Vereins durch Anregungen. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für
1. Wahl
 - a) des Vorstandes,
 - b) der Rechnungsprüfer,
 2. Genehmigung
 - a) des Jahresberichtes,
 - b) der Jahresrechnung,
 3. Festsetzung der Beitragshöhe
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Satzungsänderungen und
 6. Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands ruft die Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal ein, möglichst im ersten Drittel des Jahres. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vor einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie ist in jedem Fall beschlußfähig.

- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Wenn bei Wahlen mehrere Personen kandidieren, muß auf Antrag geheim abgestimmt werden.
- (5) Satzungsänderungen des Vereins können nur mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift verfaßt, die der Vorsitzende des Vorstands und ein weiteres Vorstandsmitglied (Schriftführer) unterschreibt.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Kronberg im Taunus als Vorsitzenden sowie aus vier Beisitzern. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung einzeln für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister sowie den Schriftführer. Der Bürgermeister als Vorsitzender wird im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 1 zu entscheiden hat. Der Vorstand kann sich eines Geschäftsführers bedienen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, jeder von diesen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10

Vorstandssitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich ein.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Verhandlungsniederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 11

Rechnungsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Für die Zeit von zwei Jahren wird ein Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, ein zweiter wird vom Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus bestimmt.

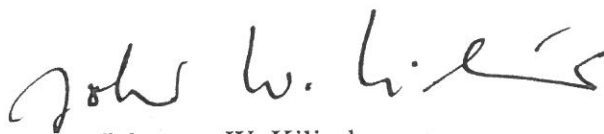
§ 12
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Kronberg im Taunus, den 9.7.98



Wilhelm Kreß
Bürgermeister
Vorsitzender



Johannes W. Kilisch
2. Vorsitzender